

Intimsphäre einer Kranken

Zeitung beschreibt Krankenzimmer einer Schlaganfallpatientin

Unter der Überschrift "Sorgen um Fürstin ..." berichtet eine Boulevardzeitung über den Klinikaufenthalt einer prominenten Angehörigen des deutschen Hochadels. Die 89-jährige Grande Dame habe einen Schlaganfall erlitten, schreibt das Blatt. Es nennt den Namen der Klinik sowie die Nummer des Krankenzimmers und beschreibt dessen Ausstattung. Akute Lebensgefahr bestehe nicht. Doch in der Klinik erfahre man: "Sie hilft zwar mit, wenn wir sie bewegen, aber sie wacht nicht mehr richtig auf." Der Anwalt der Fürstin hat auf Grund der präzisen Beschreibung den Eindruck, dass Mitarbeiter der Zeitung in das Zimmer eingedrungen sind. Er hält dies für eine erhebliche Verletzung der Intimsphäre der Betroffenen und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Im Rahmen einer Vorprüfung lehnt der Presserat die Beschwerde jedoch als offensichtlich unbegründet ab. Allein die detaillierte Beschreibung enthält seiner Auffassung nach keinen Anhaltspunkt für ein widerrechtliches Eindringen der Redakteure. Er hält es für wahrscheinlicher, dass die Zeitung ihre Informationen von einem Mitarbeiter des Krankenhauses erhalten hat. Doch der Anwalt erhebt Einspruch gegen die Entscheidung im Vorverfahren. Er übersendet eine Stellungnahme des Geschäftsführers des Klinikums, in dem dieser feststellt, dass die Beschreibung des Krankenzimmers sehr detailgetreu sei. Die Informationen über die Patientin und ihr Zimmer hätten die Reporter nicht von Mitarbeitern des Krankenhauses erhalten. Vielmehr gehe man davon aus, dass sich ein Unberechtigter Zugang zu dem Krankenzimmer verschafft habe. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die Redaktion des Blattes seit jeher ein gutes Verhältnis zu der Fürstin pflege. Nicht zuletzt auf Grund ihrer herausragenden Position im Zusammenhang mit einer bedeutenden Musikveranstaltung hätte sie der Redaktion in der Vergangenheit vielfach zu umfangreichen Interviews und Fototerminen zur Verfügung gestanden. Als die Zeitung die Information erhalten habe, dass die Fürstin im Krankenhaus sei, habe die recherchierende Redakteurin in der Klinik angerufen, um zu erfahren, ob die Fürstin dort liege. Zu diesem Zeitpunkt sei ihr über deren Gesundheitszustand nichts bekannt gewesen. Daraufhin habe sie sich mit einem Blumenstrauß zur Klinik begeben, um der Fürstin einen Besuch abzustatten. Am Empfang habe sie auf Nachfrage und unter Bekanntgabe ihrer journalistischen Tätigkeit für die Boulevardzeitung die Auskunft bekommen, in welchem Zimmer die Fürstin liege. Im Zimmer angekommen, habe sie dann festgestellt, dass die Fürstin nicht ansprechbar war, wobei sie nicht gewusst habe, ob sich diese in einem komatösen Zustand befinde oder lediglich schlafe. Die Redakteurin habe daraufhin von dem geplanten Interview Abstand genommen und nur die Blumen in dem Zimmer hinterlassen. Dann

habe sie mit einer Krankenschwester über den Gesundheitszustand der Fürstin gesprochen. Auch dabei habe sie ihre Tätigkeit als Redakteurin offenbart. In ihrem Artikel habe sie dann ihre Eindrücke von dem Zimmer und die Aussagen der zuständigen Krankenschwester wiedergegeben. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats sieht in der Berichterstattung einen groben Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und spricht gegen die Zeitung eine öffentliche Rüge aus. Das Gremium erkennt in der vorliegenden Beschreibung des Krankenzimmers eine deutliche Verletzung des Privatlebens und der Intimsphäre der Fürstin. Es besteht keinerlei öffentliches Interesse an einer derartigen Beschreibung, welches das Persönlichkeitsrecht der Fürstin überlagert hätte. Die Beschreibung verstößt insbesondere auch gegen die Richtlinie 8.2 des Pressekodex, in welcher der Schutz des Aufenthaltsorts, in diesem Falle des Krankenhauses, festgehalten ist. Einen Verstoß gegen die vom Beschwerdeführer angesprochene Ziffer 4 des Pressekodex, in der die Grundsätze der Recherche festgeschrieben sind, stellt die Beschwerdekammer dagegen nicht fest. Die Zeitung vermittelt in ihrer Stellungnahme glaubhaft, dass sich die recherchierende Redakteurin im Krankenhaus als Journalistin vorgestellt hat und vom Personal zu der Fürstin vorgelassen wurde. Insofern kann keine Rede davon sein, dass sich die Redaktion unlauterer Methoden bedient hätte, um in das Krankenzimmer zu gelangen. Allerdings hätte sie, nachdem sie dort Zugang hatte, auf die detaillierte Beschreibung verzichten müssen. (BK2-88/04)

Aktenzeichen:BK2-88/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge